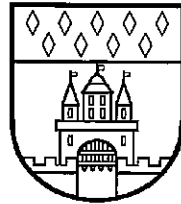


A m t s b l a t t

Stadt



Steinfurt

Ausgegeben am: 22. März 2007

Nr.: 06/2007

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
28	20.03.2007	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Steinfurt vom 07.03.2007	94-96
29	22.03.2007	Richtlinien für Begegnungen mit Partnerstädten sowie für internationale Begegnungen vom 07.03.2007	97
30	22.03.2007	Bekanntmachung über das Abräumen von Reihengrabstätten auf dem Friedhof Haselstiege	98

Ordnungsbehördliche V e r o r d n u n g

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Steinfurt

vom 07.03.2007

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516 (SGV. NRW. 7113) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274), in Verbindung mit Artikel I der 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes vom 15. Juni 1999 (GV NW S. 226) wird von der Stadt Steinfurt als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Steinfurt vom 07.03.2007 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen in den Stadtteilen Borghorst und Burgsteinfurt dürfen jährlich an den nachstehend aufgeführten Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein:

Stadtteil Borghorst

- der vorletzte Sonntag im April
in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr
aus Anlass des Brunnenfestes
- der erste Sonntag im September
in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr
aus Anlass des Münsterländer Schweinemarktes
- der vierte Sonntag im Oktober
in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr
aus Anlass des Muffenmarktes (Herbstkirmes)
- der dritte Advent-Sonntag
in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr
aus Anlass des Weihnachtsmarktes

Stadteil Burgsteinfurt

- der erste Sonntag im April
in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr
aus Anlass des Marktschreiermarktes
- der erste Sonntag im Mai
in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr
aus Anlass des Leinen- und Blaudruckmarktes
- ab dem Jahre 2009 turnusmäßig alle drei Jahre
mit Ausnahme des Gewerbegebietes Sonnenschein -
- der dritte Sonntag im Mai
in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr
aus Anlass des Maimarktes
- ausschließlich im Gewerbegebiet Sonnenschein
ab dem Jahre 2009 turnusmäßig alle drei Jahre -
- der 3. Oktober (Tag der Deutschen Einheit)
in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr
aus Anlass des Erntedankmarktes
- der zweite Sonntag im Dezember
in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr
aus Anlass des Nikolausmarktes

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten öffnet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

48565 Steinfurt, 07.03.2007


Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Steinfurt vom 07.03.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 20.03.2007

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
I.V.


Michael Gläseker
Erster Beigeordneter

**Richtlinien
für Begegnungen mit Partnerstädten sowie
für internationale Begegnungen vom 07.03.2007**

I) Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Steinfurt fördert auf Antrag Fahrten zur Begegnung zwischen Jugendgruppen, Vereinen und Schulen aus der Stadt Steinfurt mit solchen aus den Partnerstädten Rijssen-Holten (NL), Liedekerke (BE), und Neubukow sowie Fahrten aufgrund internationaler Begegnungen nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

II) Voraussetzungen für die Förderung

Voraussetzung für eine Förderung ist ein schriftlich begründeter Antrag, der vor Fahrtantritt zu stellen ist, aus dem hervorgeht, in welcher Weise die Partnerschaftsbeziehungen gepflegt bzw. Kontakte in den Partnerstädten hergestellt werden.

III) Umfang der Förderung

Die Fahrten werden bei beliebiger Fahrtdauer wie folgt gefördert:

- | | |
|----------------------------------|----------------------------------|
| 1. Fahrten nach Rijssen-Holten | 10 €/Teilnehmer/in; max. 450 € |
| 2. Fahrten nach Liedekerke | 40 €/Teilnehmer/in; max. 1.000 € |
| 3. Fahrten nach und von Neubukow | 20 €/Teilnehmer/in; max. 500 € |

Bei offiziellen Partnerschaftsbegegnungen können seitens der Stadt Busse eingesetzt werden. In diesem Fall entfällt eine weitergehende Förderung.

IV) Fahrten in das angrenzende Ausland (einschl. Großbritannien)

Bei beliebiger Fahrtdauer werden 2,80 € je 80 km und Teilnehmer/in für die einfache Fahrtstrecke, höchstens jedoch 1.000 € ersetzt.

V) Auszahlung der Zuschüsse

Die Auszahlung erfolgt nach schriftlicher Vorlage einer Liste, aus der die Unterschriften aller Teilnehmer/innen hervorgehen.

Die Kostenübernahme erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

VI) Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Steinfurt in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 12.03.1991 und der Nachtrag vom 27.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachung

über das Abräumen von Reihengrabstätten auf dem Friedhof
Haselstiege

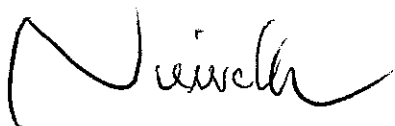
Die 30-jährige Ruhezeit von Einzelgrabstätten des
Reihengrabfeldes „B“ ist abgelaufen.

Das entsprechende Grabfeld wird mit Hinweisschildern vor Ort
versehen.

Das Vorhaben wird gem. der Satzung über die Friedhöfe und
über das Bestattungswesen der Stadt Steinfurt vom
23.10.2003, geändert durch die Satzung vom 29.12.2006,
hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Den ehemaligen Nutzungsberechtigten wird anheimgestellt, die
auf den betreffenden Grabstätten befindlichen Grabmale nebst
Grabschmuck bis zum 21. Mai 2007 zu entfernen. Anderenfalls
verfügt die Stadt Steinfurt über diese Gegenstände.

i. V.



(Niewerth)
Techn. Beigeordneter